

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.154 vom 5. Januar 2017**

BS Appellationsgericht, 2017-01-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2016.154](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2016.154)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.154 du 5 janvier 2017

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.154 del 5 gennaio 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus dem Überweisungsbeschluss des Präsidialdepartements vom 20. Juli 2016 sowie aus § 42 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100) in Verbindung mit § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100). Zuständig zur Beurteilung des Rekurses ist das Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 11 i.V.m. § 88 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des VRPG. Beide Rekurrenten sind als Adressaten des angefochtenen Entscheids von diesem unmittelbar berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung, weshalb sie gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert sind. Auf den frist- und formgerecht erhobenen Rekurs ist somit einzutreten.

1.2 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich mangels ausdrücklicher spezialgesetzlicher Regelung nach § 8 VRPG. Demnach hat das Verwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder von dem ihr zustehenden Ermessen einen unzulässigen Gebrauch gemacht hat. Gemäss Art. 110 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG, SR 173.110) hat die unmittelbare richterliche Vorinstanz des Bundesgerichts oder ein vorgängig zuständiges Gericht den Sachverhalt frei zu prüfen. Daraus folgt, dass der Sachverhalt im gerichtlichen Verfahren zu erstellen ist, weshalb dem kantonalen Gericht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch neue Tatsachen und Beweismittel unterbreitet werden können (BGE 135 II 369 E. 3.3 S. 374). Die Frage der Rechtmässigkeit des Widerrufs der Niederlassungsbewilligung des Rekurrenten, der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Rekurrentin und der Wegweisung beider Rekurrenten beurteilt sich somit nach den Umständen im Zeitpunkt des Entscheids des Verwaltungsgerichts (VGE VD.2015.151 vom 24. Februar 2016 E. 1, VD.2013.214 vom 26. Mai 2016 E. 1.2, VD.2015.220 vom 2. Mai 2016 E. 1.2; vgl. auch BGer 2C\_42/2011 vom 23. August 2012 E. 5.3).

### **E. 2**

lit. b AuG die Ansprüche nach Artikel 43 AuG beim Vorliegen von Widerrufsgründen nach Artikel 62 AuG, wobei die entsprechenden Gründe bei der Person mit dem abgeleiteten Anwesenheitsrecht vorliegen müssen (Spescha, in: Spescha et al. [Hrsg.], a.a.O., Art. 51 AuG N 8). Gemäss Art. 62 Abs. 1 AuG liegt ein Widerrufsgrund unter anderem darin, dass die Ausländerin oder der Ausländer erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet (lit. c); ein weiterer

Widerrufsgrund liegt in der Nichteinhaltung der mit einer Verfügung verbundenen Bedingung (lit. d), wobei hierzu auch die in einer Integrationsvereinbarung festgehaltenen Ziele zählen (vgl. VGE VD.2013.62 vom 10. März 2014 E. 2.3.4). Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung infolge Wegfalls des entsprechenden Anspruchs auf Familiennachzug hat die Wegweisung zur Folge (Art. 64 Abs. 1 lit. c AuG).

### **E. 3.1**

3.1.1 Die Vorinstanz stützt den Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Rekurrenten auf Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG. Ein Widerruf ist demnach unter anderem möglich, wenn der Ausländer in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz verstossen hat, wobei gemäss Art. 80 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung unter anderem bei einer Missachtung von gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen (lit. a) sowie bei mutwilliger Nichterfüllung der öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen (lit. b) vorliegt. Die Vorinstanz hat den Widerrufsgrund gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG primär aufgrund der dem Rekurrenten zur Last gelegten Schuldenwirtschaft (im Sinne von Art. 80 Abs. 1 lit. b VZAE) bejaht (angefochtener Entscheid E. II.4-15) und lediglich ergänzend auch mit dessen strafbaren Handlungen (im Sinne von Art. 80 Abs. 1 lit. a VZAE) begründet (angefochtener Entscheid E. II.16).

3.1.2 Hinsichtlich beider Aspekte ist zunächst hervorzuheben, dass im Unterschied zum Widerruf anderer Bewilligungen, für den ein erheblicher oder wiederholter Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung genügt (Art. 62 lit. c AuG), beim Widerruf der Niederlassungsbewilligung vorausgesetzt ist, dass der Verstoss **in schwerwiegender Weise** erfolgt (Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG), dieser also gravierender sein muss (BGer 2C\_273/2010 vom 6. Oktober 2010 E. 3.2). Zu beachten ist zudem, dass bei Aussprechung einer Verwarnung gemäss Art. 96 Abs. 2 AuG, mit der eine begründete, aber den Umständen nicht angemessene Massnahme angedroht wird, die Fortsetzung des fraglichen Verhaltens zu einer definitiven Massnahme führen kann, dafür aber erforderlich ist, dass keine wesentliche Besserung eintritt. Es muss somit ein Vergleich zwischen der Ausgangslage im Zeitpunkt der Androhung der Massnahme und der aktuellen Situation angestellt werden. Das frühere Verhalten ist zwar nicht unbedeutend, vermag aber für sich allein die definitive Massnahme nicht zu begründen; erforderlich ist mithin eine Gesamtbetrachtung unter Einschluss des früheren Fehlverhaltens, wobei für einen Widerruf nach einer Verwarnung neue Verfehlungen hinzugekommen sein müssen, welche die Wirkungslosigkeit der Androhung des Widerrufs belegen (BGer 2C\_273/2010 vom 6. Oktober 2010 E. 3.4).

3.1.3 Was sodann die einzelnen Elemente des im angefochtenen Entscheid bejahten schwerwiegenden Verstosses gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung anbelangt, so ist zum einen bezüglich strafbarer Handlungen von Bedeutung, dass anders als beim Widerrufsgrund gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. b AuG (auf den wie erwähnt Art. 63 Abs. 2 AuG verweist) keine Verurteilung zu einer längerfristigen (d.h. zu einer ein Jahr übersteigenden [BGE 135 II 377 E. 4.2 S. 380 f.]) Freiheitsstrafe vorliegen muss (BGer 2C\_699/2014 vom 1. Dezember 2014 E. 3.2). Auch bei anderen Sanktionen kann ein schwerwiegender Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gegeben sein und zwar in erster Linie dann, wenn besonders hochwertige Rechtsgüter wie namentlich die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität verletzt oder gefährdet worden sind. Doch lassen sich

auch vergleichsweise weniger gravierende Pflichtverletzungen als ■schwerwiegend■ im Sinne von Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG einstufen, wenn sich die ausländische Person von strafrechtlichen Massnahmen nicht beeindruckt lässt und damit zeigt, dass sie auch zukünftig weder gewillt noch fähig ist, sich an die Rechtsordnung zu halten; eine Summierung von Verstössen, die für sich genommen für einen Widerruf nicht ausreichen würden, kann somit einen Bewilligungsentzug rechtfertigen, wobei in diesem Fall nicht die Schwere der verhängten Strafen, sondern die Vielzahl der Delikte entscheidend ist (vgl. zum Ganzen BGE 137 II 297 E. 3.3 S. 303 f.; BGer 2C\_699/2014 vom 1. Dezember 2014 E. 3.2, 2C\_562/2011 vom 21. November 2011 E. 3.2).

3.1.4 Zum andern ist bezüglich des Aspekts der Schuldenwirtschaft zu beachten, dass diese den Widerruf der Niederlassungsbewilligung nur zu rechtfertigen vermag, wenn im Sinne erschwerender Merkmale die Verschuldung als selbstverschuldet und qualifiziert vorwerfbar erscheint (BGer 2C\_997/2013 vom 21. Juli 2014 E. 2.2, 2C\_273/2010 vom 6. Oktober 2010 E. 3.3; Spescha, in: Spescha et al. [Hrsg.], a.a.O., Art. 63 AuG N 10). Auch ist zu berücksichtigen, dass bei ausländischen Personen, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, gemäss Art. 63 Abs. 2 AuG der in Art. 63 Abs. 1 lit. c statuierte Widerrufsgrund der Sozialhilfeabhängigkeit keine Anwendung findet; auch wenn sich diese Einschränkung wie erwähnt gerade nicht auf den Widerrufsgrund des schwerwiegenden Verstosses gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG bezieht, rechtfertigt es sich im Sinne einer ausgewogenen Gesetzesanwendung, bei über 15-jährigem Aufenthalt nicht leichthin von der Mutwilligkeit des Schuldenmachens auszugehen (BGer 2C\_997/2013 vom 21. Juli 2014 E. 2.2, 2C\_273/2010 vom 6. Oktober 2010 E. 3.3). Wurde die ausländische Person wie vorliegend vorgängig verwarnt, so ist (im Sinne der in E. 3.1.2 dargelegten Grundsätze) hinsichtlich des Vorwurfs der Schuldenwirtschaft erforderlich, dass auch nach der Androhung ausländerrechtlicher Folgen mutwillig Schulden gemacht wurden (BGer 2C\_997/2013 vom 21. Juli 2014 E. 2.3, 2C\_273/2010 vom 6. Oktober 2010 E. 3.4). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der einem betreibungsrechtlichen Verwertungsverfahren, insbesondere einer Lohnpfändung, unterliegende Schuldner zum Vornherein keine Möglichkeit hat, ausserhalb des Betreibungsverfahrens Schulden zu tilgen, was zur Folge hat, dass im Vergleich zu früher weitere Beteiligungen hinzukommen können oder der betriebene Gesamtbetrag angewachsen sein kann, ohne dass allein deswegen Mutwilligkeit vorliegt. Es kommt vielmehr darauf an, welche Anstrengungen zur Sanierung unternommen worden sind, wobei positiv der Abbau vorbestehender Schulden zu würdigen ist, während ein Widerruf zulässig ist, wenn in vorwerfbarer Weise weitere Schulden geäufnet worden sind (vgl. zum Ganzen BGer 2C\_997/2013 vom 21. Juli 2014 E. 2.3, 2C\_273/2010 vom 6. Oktober 2010 E. 3.4; Spescha, a.a.O., Art. 63 AuG N 10; vgl. auch VGE VD.2014.102 vom 4. November 2014 E. 2.2.1, VD.2013.89 vom 9. September 2013 E. 2.2).

#### **E. 3.1.4**

festgehalten, ist vielmehr in erster Linie massgebend, ob der Ausländer die bestehenden Schulden in qualifiziert vorwerfbarer Weise selbst verschuldet hat und ob er im Falle einer ausländerrechtlichen Verwarnung danach weiterhin mutwillig Schulden gemacht hat (vgl. BGer 2C\_997/2013 vom 21. Juli 2014 E. 2.2 und 2.3, 2C\_273/2010 vom 6. Oktober 2010 E. 3.3 und 3.4). Eine günstige Prognose mit Blick auf eine nachhaltige Abtragung der Schulden lässt erscheinen demgegenüber nur insoweit relevant, als sich der Widerruf als unverhältnismässig erweisen kann, wenn der Ausländer die qualifiziert selbst verschuldeten

bestehenden Schulden in überschaubarer Zeit abtragen kann. Da sich indessen, wie vorstehend ausgeführt, in Anwendung der massgeblichen Kriterien ergibt, dass der Rekurrent aufgrund seiner Schuldenwirtschaft in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen hat, ist die Vorinstanz im Ergebnis zu Recht vom Vorliegen des Widerrufsgrundes gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG ausgegangen.

3.3 Wie erwähnt begründet die Vorinstanz den genannten Widerrufsgrund ergänzend auch mit den strafbaren Handlungen des Rekurrenten (vgl. E. II.16 des angefochtenen Entscheids). Diese Einschätzung erweist sich aus den folgenden Gründen als zutreffend: Neben den bereits im Sachverhalt angeführten fünf Verurteilungen aus den Jahren 2006 bis 2010 wegen Betrugs, Nötigung und diverser SVG-Delikte (teilweise grober Verletzung der Verkehrsregeln) wurde der Rekurrent nach der letzten Verwarnung vom 10. Mai 2011, die ausdrücklich auch aufgrund der von ihm begangenen strafbaren Handlungen erfolgte, vier weitere Male verurteilt: mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt vom 30. Januar 2014 wegen Ungehorsams des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren zu einer Busse von CHF 500.■, mit Strafbefehl der gleichen Behörde vom 15. April 2014 wegen einfacher Verletzung der Verkehrsregeln zu einer Busse von CHF 120.■ (vgl. zu letzterem den entsprechenden Eintrag in der Vorgangsliste vom 30. März 2016), mit Strafbefehl des Stadtrichters von Zürich vom 14. Januar 2015 wegen Überschreitens der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit mit einer Busse von CHF 250.■ sowie mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern vom 3. Februar 2015 wegen Überschreitens der signalisierten Höchstgeschwindigkeit mit einer Busse von CHF 20.■. Damit ergibt sich zum einen bei einer auch die Verurteilungen vor der letzten Verwarnung miteinbeziehenden Gesamtbetrachtung, dass sich die vom Rekurrenten begangenen Taten teilweise gegen besonders hochwertige Rechtsgüter richteten: So wird durch den Tatbestand der Nötigung gemäss Art. 181 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) die Handlungsfreiheit bzw. die Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung geschützt (BGE 134 IV 216 E. 4.4.3 S. 221). Der Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung von Art. 90 Abs. 2 SVG dient nach verbreiteter Lehrmeinung nebst dem Schutz des allgemeinen Interesses der Verkehrssicherheit auch dem Schutz der körperlichen Integrität der Verkehrsteilnehmer (vgl. BGE 138 IV 258 E. 3.1.3 S. 266). Jedenfalls setzt Art. 90 Abs. 2 SVG eine erhöhte abstrakte Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit Dritter voraus (Weissenberger, Kommentar SVG und OBG, 2. Auflage, Zürich 2015, Art. 90 SVG N 3; vgl. auch Fiolka, in: Basler Kommentar, 2014, Art. 90 SVG N 18). Auch wenn zum andern die nach der letzten Verwarnung begangenen Straftaten einzeln betrachtet eher leicht wiegen mögen, beweisen sie doch eindrücklich, dass der Rekurrent in verschiedenen Lebensbereichen weder gewillt noch fähig ist, sich an die Rechtsordnung zu halten, und sich von Strafen nicht im Geringsten beeindrucken lässt. Dies lässt auf eine völlige Gleichgültigkeit gegenüber der Rechtsordnung schliessen. In diesem Sinne stützt auch das strafrechtlich relevante Verhalten des Rekurrenten die Einschätzung, wonach dieser auch künftig weder willens noch fähig sein wird, sich in die geltende Rechtsordnung einzufügen (vgl. zu diesem Kriterium nur BGer 2C\_273/2010 vom 6. Oktober 2010 E. 3.2), und entsprechend einen Widerrufsgrund im Sinne von Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG gesetzt hat.

### **E. 3.2**

3.2.1 Was zunächst die Schuldensituation des Rekurrenten anbelangt, so lässt sich der Betreibungsauskunft vom 31. August 2016 entnehmen, dass dieser 102 Verlustscheine in

der Höhe von insgesamt CHF 303'732.95 aufweist. Aufgeführt sind sodann für den Zeitraum der letzten fünf Jahre 33 Betreibungen im Betrag von insgesamt CHF 108'489.25. Von diesen ist allerdings bezüglich 4 Betreibungen in Höhe von insgesamt CHF 11'072.10 Zahlung an das Betreibungsamt erfolgt; hinsichtlich zweier weiterer Betreibungen im Umfang von insgesamt CHF 3'027.90 hat der Rekurrent Rechtsvorschlag erhoben, während im Falle der neuesten aufgeführten Betreibung in Höhe von CHF 2'735.90 mit Datum der Betreibungsauskunft der Zahlungsbefehl noch nicht zugestellt war. Von den verbleibenden Betreibungen besteht für fünf Betreibungen in Höhe von insgesamt CHF 10'555.05 eine Einkommenspfändung, während für eine Betreibung in Höhe von CHF 117.55 hinsichtlich des aktuellen Verfahrensstadiums die Zustellung des Zahlungsbefehls vermerkt ist; für die restlichen 20 Betreibungen im Umfang von insgesamt CHF 80'980.75 sind bereits Verlustscheine ausgestellt worden. Damit wird zunächst deutlich, dass sich der Rekurrent nach wie vor in einer äusserst prekären finanziellen Situation befindet. Was sodann die Veränderung gegenüber der Schuldensituation im Zeitpunkt der letzten Verwarnung vom 10. Mai 2011 betrifft, so waren damals 76 offene Verlustscheine in der Höhe von insgesamt CHF 241'054.50 verzeichnet, womit sich der entsprechende Betrag in der Zwischenzeit beträchtlich erhöht hat. Vor allem aber stammen sämtliche der angeführten Betreibungen (sowie vor diesen bereits zwei weitere, in der aktuellen Betreibungsauskunft aus zeitlichen Gründen nicht mehr aufgeführte, in Höhe von insgesamt CHF 980.■) aus der Zeit nach der genannten Verwarnung. Dabei ist nach dem in E. 3.1.4 Ausgeführten entscheidend, dass die fraglichen Betreibungen ganz überwiegend ein Muster aufweisen, aufgrund dessen erkennbar ist, dass es sich grösstenteils um neu entstandene (und nicht lediglich neu in Betreibung gesetzte) Schulden handelt: So stammen 16 der nach der letzten Verwarnung angehobenen Betreibungen von der Krankenversicherung des Rekurrenten, wobei bezüglich des Zeitpunkts der einzelnen Betreibungen eine gewisse Regelmässigkeit (Abstände von 3 bzw. vereinzelt 4 Monaten, von Mitte 2013 bis Mitte 2014 stattdessen halbjährlich; anders [im Sinne des Fehlens entsprechender Betreibungen] nur zwischen Juli 2014 und April 2015) ins Auge sticht. Legt schon dieser zeitliche Ablauf nahe, dass die Betreibungen jeweils für die letzten unbezahlt gebliebenen Forderungen angehoben worden sind, so entsprechen dieser Einschätzung auch die in Betreibung gesetzten Beträge: Weder stimmen die späteren Betreibungen betragsmässig mit den Verlustscheinen überein, die aufgrund früherer Betreibungen für Forderungen der Krankenversicherung ausgestellt worden sind (soweit sich dies dem von den Rekurrenten eingereichten Betreibungsregisterauszug vom 19. Mai 2014 entnehmen lässt), noch sind die neu in Betreibung gesetzten Beträge per se höher (sondern im Gegenteil tendenziell tiefer), so dass auch nicht von einer Summierung früherer und neu entstandener Schulden auszugehen ist. Ein vergleichbares zeitliches Muster weisen im fraglichen Zeitraum diejenigen 5 von insgesamt 11 Betreibungen durch Gläubiger der öffentlichen Hand aus, die dem Kanton Basel-Stadt, vertreten durch dessen Steuerverwaltung, zugeordnet sind, erfolgen diese Betreibungen doch einmal jährlich (jeweils zwischen Februar und Mai), wobei auch hier die konkret in Betreibung gesetzten Beträge gegen eine erneute Betreibung alter Schulden, sei es für sich allein oder als Teil einer grösseren Summe, sprechen. Als Zwischenergebnis lässt sich damit festhalten, dass der Rekurrent nach seiner letzten Verwarnung in beträchtlichem Umfang neu entstandenen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen (zu denen auch die Krankenversicherungsprämien gehören [vgl. nur VGE VD.2013.62 vom 10. März 2014 E. 2.1]) nicht nachgekommen ist und in diesem Sinne neue Schulden geäuft hat.

### E. 3.2.2

dargelegte) Entstehung neuer Schulden, für die der Rekurrent weitgehend erfolglos betrieben wurde, von vornherein nicht erklärbar ist. Mit Blick darauf, dass der Rekurrent gemäss eigenen Angaben in der Zeit nach der letzten Verwarnung erwerbstätig war (vgl. auch die in den Akten liegenden Lohnabrechnungen für die Monate September bis November 2012, Januar bis Juni 2015 und Juli bis Oktober 2015), erweist sich der Umstand, dass er dennoch namentlich die Bezahlung von Forderungen der Krankenversicherung sowie der öffentlichen Hand relativ konsequent zu verweigern scheint, im Gegenteil als geeignet, die weitere Zunahme der Verschuldung als selbstverschuldet und in vorwerfbarer Weise erfolgt zu qualifizieren. An dieser Einschätzung vermögen im Übrigen auch vereinzelte Bezahlungen an das Betreibungsamt (vgl. hierzu E. 3.2.1) nichts zu ändern, zumal diese mittlerweile schon mehrere Jahre zurückliegen (vgl. für zwei der vier bezahlten Forderungen die Abrechnungen vom 9. August 2013 und zum Umstand, dass die anderen beiden Forderungen in einem noch früheren Zeitpunkt bezahlt wurden, die Betreibungsbescheid vom 5. August 2013), seither wiederum eine Vielzahl von Betreibungen für neue Schulden angehoben wurde und damit eine nachhaltige Änderung des Verhaltens des Rekurrenten gerade nicht ersichtlich ist. Zu berücksichtigen ist dabei, dass auch eine Lohnpfändung (die sich aus der Betreibungsbescheid allerdings erstmals für eine aus dem Juli 2015 stammende Betreibung ergibt) die Bezahlung der Krankenversicherung weiterhin erlauben würde, zählt diese doch zum dem Schuldner in jedem Fall zu belassenden Notbedarf (vgl. Amonn/Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Auflage, Bern 2013, § 23 N 63). Sodann ist im Sinne der erforderlichen Gesamtbetrachtung anzumerken, dass auch für die vor der letzten Verwarnung entstandene Verschuldung insofern nichts anderes gelten kann, als der Rekurrent auch damals entweder erwerbstätig war (vgl. insbesondere die in den Akten liegenden Lohnabrechnungen für Juni bis August 2006 und für Juni bis August 2008) oder aber von der Sozialhilfe unterstützt wurde (vgl. zum Ganzen auch E. II.10 des angefochtenen Entscheids).

Entgegen den Ausführungen des Rekurrenten können diesem schliesslich keine nachhaltigen Sanierungsbemühungen attestiert werden. Zwar trifft es zu, dass im Schreiben der Schuldenberatungsstelle vom 1. Februar 2013 ausgeführt wird, eine Schuldensanierung sei momentan nicht möglich. Allerdings bezieht sich dieser Hinweis auf die Abzahlung früherer Schulden, während zukunftsbezogen festgehalten wird, es gelte ■vorerst die Existenz der Familie zu sichern und keine neuen Schulden zu machen■. Wenn dessen ungeachtet auch in der Folge eine ständige Zunahme von Betreibungen, die im Sinne der in E. 3.2.1 dargelegten Argumentation grösstenteils auf neu entstandenen Schulden beruhen, zu verzeichnen ist, so weist dies darauf hin, dass der Rekurrent entweder die Möglichkeiten der Schuldenberatung nicht ausreichend in Anspruch genommen hat (vgl. hierzu die im Mail der Schuldenberatungsstelle vom 2. April 2014 aufgeführten fünf Gesprächstermine der Rekurrenten vom 25. April 2007, 2. November 2012, 12. Dezember 2012, 1. Februar 2013 und 5. Februar 2013) oder aber die Empfehlungen der entsprechenden Stelle nicht umgesetzt hat. In diesem Zusammenhang ist denn auch darauf hinzuweisen, dass der Rekurrent selbst in der Rekursbegründung vom 9. Juli 2014 noch vorgebracht hatte, er bemühe sich, alte Schulden zu begleichen (a.a.O. S. 3), und in seiner Eingabe an das JSD vom 17. Juli 2015 ausgeführt hatte, nachdem bisher keine Schulden hätten abgetragen werden können, sei aufgrund des 100 %-Pensums seiner Ehefrau nunmehr ein Schuldenabbau möglich; in der Eingabe an das JSD vom 25. November 2015 hiess es

demgegenüber trotz gleichzeitiger Einreichung von Lohnabrechnungen beider Rekurrenten lapidar ■Die Schulden konnten bis anhin noch nicht abgebaut werden■, während in der Rekursbegründung wie erwähnt ausgeführt wird, dass das derzeitige Einkommen für die Abzahlung alter Schulden nicht ausreiche (a.a.O. S. 4). Damit kann von positiv zu würdigenden Sanierungsanstrengungen offenkundig keine Rede sein.

3.2.4 Zusammenfassend ergibt sich, dass der Rekurrent aufgrund der nach der letzten Verwarnung in vorwerfbarer Weise geäußerten weiteren Schulden und des Fehlens von Sanierungsbemühungen sowie (im Rahmen einer Gesamtbetrachtung) auch aufgrund der vorgängig selbstverschuldet und qualifiziert vorwerfbar herbeigeführten beträchtlichen Verschuldung die Voraussetzungen von Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG i.V.m. Art. 80 Abs. 1 lit. b VZAE erfüllt hat. Dabei weist die Vorinstanz zutreffend darauf hin, dass die Einschätzung eines mutwilligen Verhaltens des Rekurrenten auch durch dessen aktuelle Arbeitssituation untermauert wird, insofern dieser mittlerweile trotz vormaligem Scheitern wiederum als Geschäftsführer einer im Occasionshandel mit Fahrzeugen tätigen GmbH fungiert (vgl. zum Ganzen auch E. II.11 des angefochtenen Entscheids). Nicht gefolgt werden kann der Vorinstanz demgegenüber, wenn sie mit Blick auf den Widerrufsgrund von Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG eine günstige Prognose bezüglich der Abzahlung bestehender Schulden verlangt (in diesem Sinne E. II.14 des angefochtenen Entscheids). Ein entsprechendes Erfordernis lässt sich aus dem von der Vorinstanz zitierten Bundesgerichtsentscheid 2C\_375/2008 vom 5. November 2008 E. 3.3 gerade nicht herleiten (während sich der zitierte Entscheid des Verwaltungsgerichts VD.2010.183 vom 17. März 2011 [wie beispielsweise auch VGE VD.2013.62 vom 10. März 2014] auf die Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung bezieht). Für die Beantwortung der Frage, ob der Widerrufsgrund von Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG vorliegt, ist nicht primär entscheidend, ob der Ausländer die bestehenden Schulden in überschaubarer Zeit abtragen kann. Wie bereits in E.

#### **E. 4**

Bei Vorliegen eines der in Art. 63 AuG genannten Gründe kann die Niederlassungsbewilligung widerrufen werden. Der Widerruf und die Wegweisung müssen sich jedoch im Einzelfall als verhältnismässig erweisen (vgl. Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV, SR 101] und Art. 96 AuG sowie BGE 139 I 16 E. 2.2.1 S. 19, 135 II 377 E. 4.3 S. 381). Dabei sind namentlich die Schwere des Verschuldens, der Grad der Integration bzw. die Dauer der bisherigen Anwesenheit sowie die dem Betroffenen und seiner Familie drohenden Nachteile zu berücksichtigen (BGE 135 II 377 E. 4.3 S. 381).

Das öffentliche Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung und an der Wegweisung des Rekurrenten ergibt sich im Sinne der vorstehenden Ausführungen primär aufgrund von dessen qualifiziert vorwerfbarer Schuldenwirtschaft sowie ergänzend aufgrund seines deliktischen Verhaltens. Dabei ist hinsichtlich der Verschuldung des Rekurrenten festzuhalten, dass einerseits dessen Entfernung aus der Schweiz eher dazu führen dürfte, dass seine Gläubiger faktisch keinerlei reelle Aussichten mehr haben, für ihre Forderungen auch nur teilweise befriedigt zu werden; doch besteht andererseits bei einem weiteren Aufenthalt in der Schweiz die (im Lichte der vorstehenden Erwägungen durchaus reale) Gefahr, dass hier weitere uneinbringliche Schulden geäußert werden (vgl. zu dieser Überlegung BGer 2C\_273/2010 vom 6. Oktober 2010 E. 3.3).

Hinsichtlich der privaten Interessen des Rekurrenten am Verbleib in der Schweiz ist zunächst auf dessen lange Anwesenheitsdauer (Einreise im Jahre 1991) zu verweisen.

Allerdings erscheint er entgegen seinen Ausführungen auf S. 5 der Rekursbegründung in der Schweiz nicht vollständig integriert: So fallen im Lichte von Art. 4 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA, SR 142.205), wonach sich der Beitrag von Ausländern zur Integration unter anderem in der Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung und der Werte der Bundesverfassung (lit. a) und im Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung (lit. d) zeigt, sowohl die zahlreichen strafrechtlich relevanten Verstösse als auch die Schuldenwirtschaft negativ ins Gewicht, wobei bezüglich letzterer auch die prekäre derzeitige Arbeitssituation eine gelungene Integration in Frage stellt. Schliesslich bringt der Rekurrent vor, mit Ausnahme seines in der Türkei wohnhaften Vaters lebten sämtliche engen Familienangehörigen in der Region Basel; auch führten Ferienreisen bzw. Verwandtschaftsbesuche in der Türkei nicht zu einer so grossen Vertrautheit mit den dortigen Sitten und Lebensumständen, dass eine Integration problemlos möglich wäre (Rekursbegründung S. 5). Indessen ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzuhalten, dass zwar angesichts der langen Anwesenheitsdauer eine Rückkehr des Rekurrenten in die Türkei anfänglich durchaus mit Problemen verbunden sein kann, dieser jedoch nach wie vor über einen engen Bezug zu seiner Heimat verfügt, der die bei einer Rückkehr zu gewärtigenden Schwierigkeiten als überwindbar erscheinen lässt. So leben gemäss eigenen Angaben des Rekurrenten sein Vater und weitere Verwandte in der Türkei; auch stammt seine Frau, die im Jahr 2001 zu ihm in die Schweiz zog, aus diesem Land. Sodann ist der Rekurrent der türkischen Sprache mächtig und aufgrund regelmässiger Reisen mit den Gegebenheiten seines Heimatlandes vertraut, wobei er zwar auf die ■nicht problemfreie■ aktuelle politische Situation hinweist, jedoch nicht darlegt, inwiefern er persönlich hiervon in besonderem Masse betroffen sein soll. Mit Blick auf die Familienangehörigen des Rekurrenten ist schliesslich erwähnenswert, dass dessen eigenen Angaben zufolge seine Kinder zwischen 2011 und Sommer 2013 in der Türkei bei den Grosseltern lebten, wo die beiden Älteren auch zur Schule gingen (vgl. zum Beginn im Jahre 2011 das Schreiben des Rekurrenten vom 21. August 2012 [womit die Aktennotiz des Migrationsamtes vom 19. Dezember 2012, die einen Wegzug erst im Jahre 2012 anführt, unzutreffend sein dürfte]; vgl. zur [gemäss der genannten Aktennotiz scheinbar früher geplanten] Rückkehr sodann das vom 7. September 2013 datierte Schreiben des Rekurrenten; zum Ganzen auch Rekursbegründung S. 7, wonach sich die Kinder zwei Jahre in der Türkei aufhielten).

Aufgrund einer Abwägung der entgegenstehenden Interessen ergibt sich, dass das öffentliche Interesse an der Aufenthaltsbeendigung das private Interesse des Rekurrenten am Verbleib in der Schweiz überwiegt. Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung erweisen sich damit als verhältnismässig.

## **E. 5**

5.1 Aufgrund der damit feststehenden Rechtmässigkeit des Widerrufs der Niederlassungsbewilligung des Rekurrenten verliert nach dem in E. 2.2 Ausgeführten die Rekurrentin ihren abgeleiteten Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (wobei sie sich gemäss BGE 140 II 129 E. 3 S. 131 ff. bei intakter Ehegemeinschaft von vornherein auch nicht auf Art. 50 AuG berufen kann). Indessen ist die Vorinstanz zusätzlich davon ausgegangen, die Rekurrentin erfülle ihrerseits sowohl den Widerrufsgrund von Art. 62 Abs. 1 lit. c AuG (erheblicher oder wiederholter Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung) als auch denjenigen von Art. 62 Abs. 1 lit. d AuG (Nichteinhaltung der mit einer Verfügung verbundenen Bedingung). Dabei führt sie

insbesondere aus, der Rekurrentin sei aufgrund der ehelichen Beistandspflicht die gesamte Schuldensumme des Rekurrenten anzurechnen (E. II.23 des angefochtenen Entscheids), was seitens der Rekurrentin als Verkennung der zivilrechtlichen Tatsachen zurückgewiesen wird (Rekursbegründung S. 6).

5.2 Mit Blick auf den Widerrufsgrund von Art. 62 Abs. 1 lit. c AuG, der durch Art. 80 Abs. 1 VZAE konkretisiert wird, ergibt sich zunächst, dass die Entwicklung der Schulden, die aufgrund entsprechender Einträge in der die Rekurrentin betreffenden Betreuungsauskunft dieser unmittelbar zugeordnet werden können, nicht als gravierend erscheint, weist doch die Betreuungsauskunft vom 31. August 2016 zum einen vier Betreibungen im Umfang von insgesamt CHF 1'755. aus, wobei für zwei dieser Betreibungen in Höhe von insgesamt CHF 905.55 Bezahlung an das Betreibungsamt erfolgte. Zum andern haben sich auch die Verlustscheine (12 im Gesamtbetrag von CHF 15'064.75) gegenüber der Situation im Zeitpunkt der letzten Verwarnung (13 im Gesamtbetrag von CHF 15'719.65) nicht negativ verändert.

Massgeblich ist damit, ob der Rekurrentin, wie von der Vorinstanz angenommen, auch die Schulden des Rekurrenten zuzurechnen sind. Dabei erweist sich die Auffassung, wonach eine Anrechnung ohne weiteres und in vollem Umfang vorzunehmen sei, als unhaltbar: Gemäss Art. 166 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) vertritt jeder Ehegatte während des Zusammenlebens die eheliche Gemeinschaft für die laufenden Bedürfnisse der Familie (Art 166 Abs. 1 ZGB). Damit besteht eine ordentliche Vertretungsbefugnis jedes Ehegatten für die Besorgung laufender Familienbedürfnisse (Zeiter/Schlumpf, in: Breitschmid/Jungo [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 166 ZGB N 3). Für die übrigen Bedürfnisse der Familie kann ein Ehegatte die eheliche Gemeinschaft nur vertreten, wenn er vom andern oder vom Gericht dazu ermächtigt worden ist oder wenn das Interesse der ehelichen Gemeinschaft keinen Aufschub des Geschäfts duldet und der andere Ehegatte wegen Krankheit, Abwesenheit oder ähnlichen Gründen nicht zustimmen kann (Art. 166 Abs. 2 ZGB). Jeder Ehegatte verpflichtet sich durch seine Handlungen persönlich und, soweit diese nicht für Dritte erkennbar über die Vertretungsbefugnis hinausgehen, solidarisch auch den anderen Ehegatten (Art. 166 Abs. 3 ZGB). Die ordentliche (Art. 166 Abs. 1 ZGB) und die ausserordentliche (Art. 166 Abs. 2 ZGB) Vertretung begründen damit von Gesetzes wegen unabhängig vom Willen der Ehegatten und unabhängig davon, in wessen Namen das Geschäft abgeschlossen worden ist, eine Solidarhaftung beider Ehegatten (vgl. Isenring/Kessler, in: Basler Kommentar, 5. Auflage, 2014, Art. 166 ZGB N 24 und Zeiter/Schlumpf, a.a.O., Art. 166 ZGB N 9). Beim ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung haftet jeder Ehegatte für seine Schulden mit seinem gesamten Vermögen (Art. 202 ZGB). Für die Steuern gilt eine differenzierte Regelung. Gemäss § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz, SG 640.100) haften Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, nur für ihren Anteil an der kantonalen Gesamtsteuer. Gemäss Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) haften Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben hingegen grundsätzlich solidarisch für die Gesamtsteuer bei den Bundessteuern. Jeder Ehegatte haftet jedoch nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist. Soweit die Schulden des Rekurrenten laufende Bedürfnisse der Familie betreffen (was beispielsweise für die Krankenversicherungsprämien zutrifft [vgl. Isenring/Kessler, a.a.O., Art. 166 ZGB N 12]),

handelt es sich dabei von Gesetzes wegen auch um Schulden der Rekurrentin. Daraus kann aber noch nicht abgeleitet werden, die Rekurrentin hätte diese Schulden mutwillig nicht erfüllt.

Gemäss Art. 163 Abs. 1 ZGB sorgen die Ehegatten, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie. Dieser umfasst in sachlicher Hinsicht den gesamten Lebensbedarf der Familie, d.h. zum einen die häuslichen Kosten und zum anderen die persönlichen Kosten der Familienmitglieder (Zeiter/Schlumpf, a.a.O., Art. 163 ZGB N 4). Wenn Einkommen und Vermögen zusammen zur Deckung des gebührenden Unterhalts nicht reichen, ist von einem hypothetischen Einkommen der Ehegatten auszugehen, das sie bei gutem Willen erzielen könnten. Dem Unterhaltspflichtigen ist in jedem Fall das Existenzminimum zu belassen (Zeiter/Schlumpf, a.a.O., Art. 163 ZGB N 6). Die Ehegatten verständigen sich über den Beitrag, den jeder von ihnen leistet, namentlich durch Geldzahlungen, Besorgen des Haushalts, Betreuen der Kinder oder durch Mithilfe im Beruf oder Gewerbe des andern (Art. 163 Abs. 2 ZGB). Dabei sind die Haushaltsbesorgung und Kinderbetreuung mit dem Geldbeitrag als gleichwertig einzustufen (Zeiter/Schlumpf, a.a.O., Art. 163 ZGB N 8). Gemäss Art. 159 Abs. 3 ZGB schulden die Ehegatten einander Treue und Beistand (Art. 159 Abs. 3 ZGB). Die eheliche Beistandspflicht betrifft das eheinterne Verhalten (Zeiter/Schlumpf, a.a.O., Art. 159 ZGB N 9). In materieller Hinsicht umfasst sie die finanzielle Unterstützung, soweit sie über die Ansprüche aus Art. 163 f. ZGB hinausgeht (Zeiter/Schlumpf, a.a.O., Art. 159 ZGB N 11). Ob eine Beistandspflicht vorliegt, ergibt sich aus einer Interessenabwägung. Die Beistandspflicht findet ihre Grenze in der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen und in der Zumutbarkeit der Leistung. Als absolute Schranke gilt bei wirtschaftlichen Leistungen grundsätzlich das eigene Existenzminimum (Zeiter/Schlumpf, a.a.O., Art. 159 ZGB N 13). Bei einem Haushalt mit zwei Kindern ist regelmässig eine teilweise Erwerbstätigkeit im Umfang von 30 ■ 50% zumutbar, wenn das jüngste Kind das 10. Altersjahr vollendet hat, und eine volle Erwerbstätigkeit, wenn das jüngste Kind das 16. Altersjahr vollendet hat. Bei Betreuung von mehr als zwei Kindern unter 16 Jahren ist eine Erwerbstätigkeit in der Regel nicht zumutbar. Bei Fremdbetreuung der Kinder gelten diese Regeln nicht (Gloor/Spycher, Basler Kommentar, 5. Auflage, 2014, Art. 125 ZGB N 10; vgl. Freiburghaus, in: Breitschmid/Jungo [Hrsg.], a.a.O., Art. 125 ZGB N 14 f.).

Die Rekurrenten haben drei gemeinsame Kinder, von denen das jüngste noch nicht 10 Jahre alt ist. Solange die Rekurrentin die gemeinsamen Kinder betreut hat, ist ihr eine Erwerbstätigkeit in familienrechtlicher Hinsicht nicht zumutbar gewesen. Folglich ist sie auch weder aufgrund der ehelichen Unterhaltspflicht noch aufgrund der ehelichen Beistandspflicht verpflichtet gewesen, die Schulden des Rekurrenten zu bezahlen. In der Zeit von Sommer 2011 bis Sommer 2013, in der sich die Kinder bei den Grosseltern in der Türkei aufgehalten haben und die Rekurrentin damit von ihren Betreuungspflichten befreit gewesen ist, wäre sie jedoch verpflichtet gewesen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und mit ihrem Einkommen zur Bezahlung der Schulden des Rekurrenten (bzw. im Rahmen von Art. 166 Abs. 1 ZGB der sie persönlich treffenden Schulden) beizutragen, soweit diese den gebührenden Unterhalt der Familie betroffen haben. Indem sie in Verletzung dieser Pflicht während zweier Jahre keinerlei Erwerbstätigkeit nachgegangen ist, hat sie selbst öffentlich-rechtliche (zu denen namentlich die Krankenversicherungsprämien zählen [vgl. E. 3.2.1]) und privatrechtliche Verpflichtungen i.S.v. Art. 80 Abs. 1 lit. b VZAE mutwillig nicht erfüllt.

5.3Ist damit das Vorliegen eines Widerrufsgrundes gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. c AuG zu bejahen, so kann praxismässig offenbleiben, ob die Rekurrentin mit ihrem Verhalten auch weitere Widerrufsgründe nach Art. 62 AuG erfüllt hat (vgl. VGE VD.2015.74 vom 19. April 2016 E. 3.2, VD 2014.202 vom 20. November 2015 E. 2.3.1).

Was sodann die Verhältnismässigkeit der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung sowie der Wegweisung der Rekurrentin anbelangt, so ist diese von der Vorinstanz im Ergebnis zu Recht bejaht worden: Zwar erweist sich das der Rekurrentin zur Last gelegte Verhalten, verglichen mit demjenigen des Rekurrenten, als weniger gravierend. Indessen ist zu berücksichtigen, dass die Rekurrentin, die erst im Alter von 19 Jahren in die Schweiz kam, hier nicht integriert erscheint. Dies ergibt sich zum einen aufgrund ihrer selbst nach mehrjährigem Aufenthalt in der Schweiz offenbar weitgehend fehlenden Deutschkenntnisse, zum andern aufgrund ihrer bloss unzureichenden Integration in den Arbeitsmarkt. Entsprechend kann auch das private Interesse der Rekurrentin am Verbleib in der Schweiz nicht als besonders ausgeprägt gelten.

Damit erweisen sich im Ergebnis auch die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung sowie die Wegweisung der Rekurrentin als rechtmässig.

## **E. 6**

6.1Schliesslich machen die Rekurrenten geltend, ihren gemeinsamen Kindern sei das rechtliche Gehör, das ihnen im Rahmen der Kinderrechtskonvention (KRK, SR 0.107) zustehe, nicht gewährt worden (Rekursbegründung S. 7). Die Vorinstanz hat eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs verneint, mit der Begründung, die Rekurrenten seien als Vertreter ihrer Kinder angehört worden (E. II.29 des angefochtenen Entscheids).

6.2Die Niederlassungsbewilligungen der minderjährigen Kinder der Rekurrenten sind formell nicht Streitgegenstand (vgl. BGer 2C\_857/2013 vom 4. Oktober 2013 E. 4.2). Die minderjährigen Kinder haben aber grundsätzlich den Rekurrenten als Inhabern der elterlichen Sorge zu folgen. Sie teilen grundsätzlich schon aus familienrechtlichen Gründen das ausländerrechtliche Schicksal der Rekurrenten als ihrer sorgeberechtigten Eltern (vgl. Art. 25 Abs. 1 und Art. 301a Abs. 1 ZGB) und haben gegebenenfalls mit diesen das Land zu verlassen, wenn die Eltern keine Bewilligung (mehr) haben (vgl. BGer 2C\_234/2014 vom 17. November 2014 E. 1.4, 2C\_857/2013 vom 4. Oktober 2013 E. 4.2, 2C\_1228/2012 vom 20. Juni 2013 E. 6.1).

## **E. 6.3**

6.3.1Gemäss Art. 12 Abs. 1 KRK sichern die Vertragsstaaten dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden (Art. 12 Abs. 2 KRK). Die Fähigkeit, sich eine eigene Meinung zu bilden, ist mit der Urteilsfähigkeit i.S.v. Art. 16 ZGB gleichzusetzen (vgl. BGE 136 II 78 E. 4.8 S. 87, 131 III 553 E. 1.1 S. 554). Art. 12 KRK ist unmittelbar anwendbar (BGE 124 II 361 E. 3c S. 368; BGer 2A.348/2005 vom 21. Oktober 2005 E. 4.1; Caroni, in: Caroni et al. [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar AuG, Bern 2010, Art. 47 N 26) und gilt auch in ausländerrechtlichen Verfahren, wenn diese das Kind berühren (SEM, Weisungen AuG, Bern Oktober 2013,

aktualisiert am 18. Juli 2016, Ziff. 10.2; vgl. BGE 124 II 361 E. 3c S. 368; BGer 2A.348/2005 vom 21. Oktober 2005 E. 4.1; Caroni, a.a.O., Art. 47 N 26). Im Ausländerrecht kann der konventionsrechtliche Gehörsanspruch namentlich in Verfahren zum Zuge kommen, in denen das Aufenthaltsrecht des Kindes oder einer für das Kind sorgenden Betreuungsperson in Frage steht (BGer 2A.348/2005 vom 21. Oktober 2005 E. 4.4; SEM, Weisungen AuG, Ziff. 10.2). Träger der Konventionsgarantie von Art. 12 KRK ist das Kind. Es kann den Anspruch selber oder durch seinen gesetzlichen Vertreter geltend machen (BGer 2A.348/2005 vom 21. Oktober 2005 E. 4.3). Nach der KRK ist das Kind nicht zwingend mündlich und persönlich, sondern lediglich in angemessener Weise anzuhören. Die Anhörung kann je nach der zu behandelnden Problematik und den Umständen des Einzelfalles auch schriftlich oder über einen Vertreter vorgenommen werden (BGE 136 II 78 E. 4.8 S. 87, 124 II 361 E. 3c S. 368). Unter Umständen ist es insbesondere möglich, davon auszugehen, dass der Standpunkt des Kindes im ausländerrechtlichen Verfahren von einem Elternteil oder den Eltern vertreten wird (vgl. BGE 124 II 361 E. 3c S. 368; vgl. BGer 2C\_192/2011 vom 14. September 2011 E. 3.3.2). Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Interessenlage der Eltern und des Kindes gleichgerichtet sind (vgl. BGer 2C\_192/2011 vom 14. September 2011 E. 3.3.2). Massgebend ist, dass der Standpunkt des Kindes in tauglicher Weise Eingang ins Verfahren gefunden hat (vgl. BGer 2C\_192/2011 vom 14. September 2011 E. 3.3.2, 2A.348/2005 vom 21. Oktober 2005 E. 4.1).

6.3.2 In seiner Stellungnahme an das Migrationsamt vom 21. Februar 2014, S. 2, hat der Rechtsvertreter der Rekurrierenden geltend gemacht, die Kinder seien hier eingeschult und integriert. Auch in der Zeit, als sie in der Türkei gewesen sind, hätten sie regelmässig ihre langen Ferien in der Schweiz verbracht. Eine Rückkehr in die Heimat würde nicht nur den Rekurrenten, sondern auch seine Familie entwurzeln und in eine existenzbedrohende Situation bringen. In der Begründung des Rekurses an die Vorinstanz vom 9. Juli 2014 hat der Rechtsvertreter der Rekurrierenden geltend gemacht, der Lebensmittelpunkt der Beschwerdeführenden und ihrer Kinder befände sich in der Schweiz. Hier hätten sie ihre Existenzgrundlage und in der Türkei hätten sie nichts. Die beiden eingeschulten Kinder hätten sich gut integriert. Zum Beweis hat er Bestätigungen der Klassenlehrpersonen von D\_\_\_\_ und C\_\_\_\_ vom 12. und 23. Mai 2014 eingereicht, die über deren Verhalten und Integration in der Schule Auskunft geben. Damit hat der Standpunkt der Kinder durch Eingaben des Rechtsvertreters ihrer gesetzlichen Vertreter in tauglicher Weise Eingang ins Verfahren gefunden und hat die Vorinstanz Art. 12 KRK nicht verletzt, indem sie auf eine Anhörung der Kinder verzichtet hat. Im weiteren Verlauf des Verfahrens hat der Rechtsvertreter der Rekurrierenden den Standpunkt der Kinder nochmals eingebracht, indem er in der Rekursbegründung S. 7 f. geltend gemacht hat, die drei Kinder der Rekurrierenden seien hier geboren und bestens integriert. Die Kinder seien nach zwei Jahren in die Schweiz zurückgekommen, weil sich ihr Aufenthalt in der Türkei nicht bewährt habe. Sie seien dort keineswegs integriert gewesen. Dass die Kinder die türkische Sprache beherrschten, treffe nur sehr beschränkt zu. Eine Wegweisung in die Türkei würde deren positive Zukunftsaussichten zunichtemachen. Dies sei für die Kinder unzumutbar.

6.3.3 Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Diese Verfahrensgarantie steht den Parteien eines Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens zu (BGE 129 I 232 E. 3.3 S. 238; Rhinow et al., Öffentliches Prozessrecht, 3. Auflage, Basel 2014, N 312). Die Parteistellung setzt voraus, dass der Betroffene durch die Verfügung persönlich

und unmittelbar einen rechtlichen oder tatsächlichen Nachteil erleidet. Ein bloss mittelbares Interesse genügt nicht (vgl. BGE 131 II 587 E. 3 S. 589 f., 127 II 264 E. 2c S. 269, 123 II 376 E. 2 S. 378 f.; Marantelli/Huber, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Auflage, Zürich 2016, Art. 6 N 16; Rhinow et al., a.a.O., N 850). Die minderjährigen Kinder der Rekurrenten sind durch den Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Rekurrenten, die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Rekurrentin und die Wegweisung der Rekurrenten nur mittelbar betroffen, indem sie aus familienrechtlichen Gründen deren ausländerrechtliches Schicksal teilen. Folglich kommt ihnen im vorliegenden Verfahren keine Parteistellung zu. Im Übrigen würde ihnen auch Art. 29 Abs. 2 BV keinen Anspruch auf mündliche Anhörung vermitteln (BGE 134 I 140 E. 5.3 S. 148).

6.4 In materieller Hinsicht ist schliesslich entscheidend, dass für Kinder in anpassungsfähigem Alter der Umzug in ein anderes Land zusammen mit den Inhabern der elterlichen Sorge grundsätzlich zumutbar ist, zumal wenn sie mit dessen Kultur durch Sprachkenntnisse und gelegentliche Ferienaufenthalte vertraut sind (BGer 2C\_1228/2012 vom 20. Juni 2013 E. 6.1). Dass diese Vertrautheit vorliegend gegeben ist, steht schon allein aufgrund des zweijährigen Aufenthalts der Kinder in der Türkei von Mitte 2011 bis Mitte 2013 ausser Zweifel (vgl. hierzu auch E. II.30 des angefochtenen Entscheids).

#### **E. 7**

Erweisen sich damit sowohl der Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung des Rekurrenten als auch die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung der Rekurrentin als rechtmässig, so ist der Rekurs abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Rekurrenten gemäss § 30 Abs. 1 VRPG dessen Kosten zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.